



06.08.2014

Wichtige neue Entscheidung

Hochschulzulassungsrecht: Kein Dienstleistungsexport innerhalb derselben Lehreinheit

Art. 56 BayHSchG, § 44 Abs. 1, Abs. 2, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1 HZV

Bachelorstudiengang Psychologie
Teilstudiengang Medienpädagogik
Dienstleistungsexport
Lehreinheit
Zugeordneter Studiengang
Anteilquote

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 07.07.2014, Az. 7 CE 14.10032

Orientierungssätze:

1. Soweit einer Lehreinheit mehrere Studiengänge – auch Teilstudiengänge - zugeordnet werden (§ 44 Abs. 1 Satz 3 HZV), sind für sie zur Verteilung der Lehrkapazität Anteilquoten gem. § 49 HZV zu bilden (BA Rn. 8).
2. Ein kapazitätsmindernder Dienstleistungsbedarf (§ 48 Abs. 1 HZV) setzt voraus, dass der nachfragende Studiengang einer anderen und nicht der eigenen – „exportierenden“ - Lehreinheit zugeordnet ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

HZV), andernfalls ist die für den nachfragenden Studiengang erbrachte Lehrleistung nicht als Dienstleistungsexport anzuerkennen (BA Rn. 11).

Hinweis:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 7. Juli 2014 behandelt als wesentliches Thema die Unterscheidung zwischen Dienstleistungsexport zwischen unterschiedlichen Lehreinheiten (§ 48 Abs. 1 HZV) und der Aufteilung der Lehrkapazität zwischen Studiengängen, die derselben Lehreinheit zugeordnet sind, im Wege der Bildung von Anteilquoten (§ 49 HZV).

Der „importierende“ Teilstudiengang war derselben Lehreinheit wie der streitgegenständliche zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengang zugeordnet. Die für den Teilstudiengang erbrachte Lehrleistung wurde jedoch als Dienstleistungsexport beim zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang kapazitätsmindernd angesetzt, obwohl eine Anteilquote hätte gebildet werden müssen. Der Senat hat den Dienstleistungsexport daher nicht als kapazitätsmindernd anerkannt.

In einem solchen Fall ist es grundsätzlich auch noch im Verwaltungsprozess für den Antragsgegner möglich, eine Alternativberechnung unter Bildung einer schlüssigen Anteilquote vorzulegen und auf diese Weise darzulegen, dass sich die Kapazität im zulassungsbeschränkten Studiengang auch unter Zugrundelegung einer Anteilquote nicht geändert hätte.

Jedoch empfiehlt es sich, dass die Hochschule eine solche Alternativberechnung von Anfang an in das gerichtliche Verfahren einführt, wenn das Problem bereits in der Vergangenheit in gerichtlichen Verfahren angesprochen wurde, also gerichtsbekannt ist, auch wenn es seinerzeit nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung gekommen ist – z. B. wegen Antrags- oder Beschwerderücknahme. Eine solche Vorgehensweise bietet sich vor dem Verwaltungsgericht in erster Instanz stets an und vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof jedenfalls dann, wenn die Beschwerdebeurteilung der Sache nach den Dienstleistungsexport rügt.

Zwar ist das Gericht im Verwaltungsprozess von Amts wegen zur Sachverhaltsermittlung verpflichtet (§ 86 Abs. 1 VwGO) und hat auch die Hochschulen um die Vorlage von als entscheidungserheblich angesehenen Unterlagen aufzufordern. Allerdings findet die gerichtliche Hinweispflicht dann eine

Grenze, wenn davon auszugehen ist, dass dem Antragsgegner ein Problem bekannt ist. Die Darlegungslast - etwa für eine Alternativberechnung - liegt in diesem Fall bei ihm.

Zappel

Oberlandesanwalt

7 CE 14.10032

RO 1 E 13.10069

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** ,

_ ***** _

*****:

***** & ***** ,

***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Psychologie an der Universität Regensburg für
das Wintersemester 2013/2014

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 16. Januar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **7. Juli 2014**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner wird unter Abänderung von Nr. I des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 16. Januar 2014 verpflichtet, die Antragstellerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorläufig zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der Universität Regensburg nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2013/2014 zuzulassen, sofern sie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.

- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragstellerin begehrt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig zum Studium der Psychologie (Bachelor) an der Universität Regensburg (UR), erstes Fachsemester, nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters (WS) 2013/2014 zugelassen zu werden.
- 2 Mit Beschluss vom 16. Januar 2014 hat das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag abgelehnt. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass die Ausbildungskapazität für das begehrte Studium nicht ausgeschöpft sei. Substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der Kapazitätsermittlung und -festsetzung seien weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass sich die Antragstellerin fristgerecht im regulären Verfahren um einen Studienplatz beworben habe.
- 3 Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde, der der Antragsgegner entgegentritt. Zur Begründung tragen die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vor, sie hätten die Kapazitätsberechnungsunterlagen trotz ihrer im Ausgangsverfahren geäußerten Bitte nicht erhalten. In der im Beschwerdeverfahren nachgereichten Bewirtschaftungsliste der UR seien die Namen der Lehrpersonen geschwärzt. In das Lehrangebot seien nicht vier, sondern sieben A13-A15 Stellen einzubeziehen. Es könne nicht nachgeprüft werden, ob in der Stellenliste sämtliche wissenschaftlichen Mitarbeiter aufgeführt seien. Die Rechtsgrundlage für den Dienstleistungsexport und dessen Höhe seien nicht erkennbar und die Nebenrechnung nicht nachvollziehbar. Es sei auch nicht dargetan, dass ein Export überhaupt stattfinde. Eine innerkapazitive Bewerbung um einen Studienplatz sei nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht erforderlich. Außerdem habe die Antragstellerin eine Bewerbung eingereicht, welche die UR mit Bescheid vom 31. Juli 2013 abgelehnt habe.
- 4 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und die von der UR vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die Antragstellerin hat zu Recht gerügt, dass bei der Kapazitätsberechnung für den Bachelorstudiengang Psychologie im Studienjahr 2013/2014 kein Dienstleistungsexport für das Fach Medienpädagogik Lehramt hätte berücksichtigt werden dürfen.

6 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht wegen einer fehlenden Bewerbung der Antragstellerin um einen Studienplatz innerhalb der festgesetzten Kapazität abzulehnen. Abgesehen davon, dass für einen Eilantrag auf außerkapazitive Zulassung zum Hochschulstudium ein Rechtsschutzbedürfnis auch dann besteht, wenn der Bewerber nicht zuvor seine Zulassung im regulären Verfahren beantragt hat (BayVGh, B.v. 30.4.2013 – 7 CE 13.10032 – juris), hat die Antragstellerin eine solche Bewerbung bei der UR eingereicht und deren Ablehnungsbescheid vom 31. Juli 2013 im Beschwerdeverfahren vorgelegt.
7

2. Die UR hat die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Psychologie für das WS 2013/2014 auf 105 festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im Studienjahr 2013/2014 an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber [Zulassungszahlsatzung 2013/2014] vom 11.7.2013). Sie hat hierbei unter anderem einen Dienstleistungsexport der Lehreinheit Psychologie in Höhe von 17,2086 Lehrveranstaltungsstunden für das Fach Medienpädagogik Lehramt angesetzt. Dieser Abzug ist jedoch nicht anzuerkennen, da dieses Fach an der UR der Lehreinheit Psychologie zugeordnet ist.

8 a) Der Festsetzung der Zulassungszahl beruht auf der jährlichen Aufnahmekapazität (§ 39 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern [Hochschulzulassungsverordnung – HZV] vom 18.6.2007 [GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.4.2014 [GVBl S. 172]). Deren Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 HZV). Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt (§ 44 Abs. 2 Satz 1 HZV). Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 HZV). Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HZV). Einer Lehreinheit können auch mehrere Studiengänge zugeordnet werden (§ 44 Abs. 1 Satz 3 HZV). In diesem Fall sind für die der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge Anteilquoten zu bilden (§ 49 HZV). Hingegen sind Dienstleistungen einer Lehreinheit die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat (§ 48 Abs. 1 HZV). Sie mindern das Lehrangebot und damit die Ausbildungskapazität der Lehreinheit für die ihr zugeordneten Studiengänge.

9 Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes [BayHSchG] vom 23.5.2006 [GVBl

S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK], zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2013 [GVBl S. 252]). Sind auf Grund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG). Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

- 10 b) Der „Studiengang“ Medienpädagogik (<http://www.uni-regensburg.de/studium/studienangebot/studiengaenge-a-z/medienpaedagogik-mittelschule/index.html>) wird an der UR als Erweiterungsfach für die Lehrämter Gymnasium, Realschule, Mittelschule und Grundschule zusätzlich zum eigentlichen Lehramtsstudium angeboten. Er orientiert sich inhaltlich an den Aufgaben, die sich Lehrkräften in der Schule stellen (z. B. sinnvoller Einsatz von Lernsoftware, rechtliche Aspekte des Medieneinsatzes in der Schule, adäquate Gestaltung von Arbeitsmaterialien), an aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. aktuelle Ergebnisse der Medienwirkungsforschung, Cybermobbing, Computerspielabhängigkeit) sowie an schulorganisatorischen Gegebenheiten (Notebookklassen, Einsatz interaktiver Tafeln, Filterprogramme). Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden vom Institut für Psychologie – Lehrstuhl für Psychologie VI (Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie) – erbracht. Der Antragsgegner hat in seiner Antragsrweiterung ausdrücklich bestätigt, dass die Lehre in der Medienpädagogik Lehramt an der UR von der Lehrereinheit Psychologie angeboten wird.
- 11 Wie bereits ausgeführt setzt ein kapazitätsmindernder Dienstleistungsbedarf jedoch voraus, dass der nachfragende Studiengang einer anderen und nicht der eigenen Lehrereinheit zugeordnet ist (ebenso OVG Hamburg, B.v. 4.4.2012 – 3 Nc 53.11 – juris Rn. 46). Ist aber der (Teil-)Studiengang Medienpädagogik Lehramt an der UR der Lehrereinheit Psychologie zugeordnet, weil er dort den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungen nachfragt, handelt es sich insoweit nicht um Dienstleistungen für eine andere Lehrereinheit im Sinne von § 48 Abs. 1 HZV, die das Lehrangebot der Lehrereinheit Psychologie für die ihr zugeordneten Studiengänge und damit auch für den Bachelorstudiengang Psychologie mindern würden, sondern um Lehrveranstaltungen, welche die Lehrereinheit Psychologie selbst zu erbringen hat. Insoweit ist der angesetzte Dienstleistungsexport in Höhe von 17,2086 Lehrveranstaltungsstunden nicht anzuerkennen.
- 12 Die Nichtberücksichtigung des Exports in die Medienpädagogik Lehramt führt zu einem bereinigten Lehrangebot von $(218,3007 + 17,2086) = 238,5092$. Die jährliche Aufnahmekapazität des Bachelorstudiengangs Psychologie beträgt damit unter Ansatz der von der UR herangezogenen Parameter (Anteilquote 0,6867, Schwundausgleichsfaktor 0,9460) nicht 105,03, sondern 111,5854 (aufgerundet 112) Studienplätze. In welcher Höhe bei der Kapazitätsberechnung eine (für den Bachelorstudiengang Psychologie im Ergebnis ebenfalls kapazitätsmindernde) Anteilquote für den (Teil-)Studiengang Medienpädagogik Lehramt anzusetzen wäre, kann vorliegend dahinstehen. Eine entsprechende Alternativberechnung hat die UR im Beschwerdeverfahren nicht vorgelegt.

- 13 Damit kann die Antragstellerin verlangen, vorläufig nach den Rechtsverhältnissen des WS 2013/2014 zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum Studium der Psychologie (Bachelor) im ersten Fachsemester an der UR zugelassen zu werden, sofern sie die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.
- 14 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zum Streitwert beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der 2013 aktualisierten Fassung (<http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).
- 15 4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel